

Handlungshinweis zur Beantragung von Genehmigungen / Gestattungen in der Abteilung Ordnungsangelegenheiten und damit verbundenen anderen Abteilungen der Stadt Altenberg



Veranstaltungen:

(z.B. Dorffeste, Familienfeste unter freiem Himmel, Musikveranstaltungen etc.):

§ 3 (1) Polizeiverordnung der Stadt Altenberg regelt die Mittagsruhe sowie die nächtlichen Ruhezeiten im Gemeindegebiet.

Unter:

<https://www.rathaus-altenberg.de/bilder/2022/07/Antrag-Ausnahmegenehmigung-PolVO.pdf>

finden Sie den entsprechenden Antrag welcher mindestens **4 Wochen vor**

Veranstaltungsbeginn per E-Mail an ordnungs@altenberg.de oder auf dem Postweg vollständig ausgefüllt einzureichen ist.

Hinweis: liegt keine Gewerbeanmeldung vor, bedarf es zusätzlich einer Gestattung (Schankgestattung). Eine solche Gestattung gemäß § 12 GastG wird benötigt, wenn im Rahmen eines besonderen Anlasses vorübergehend ein Alkoholausschank stattfinden soll. Der Alkoholausschank muss also im Kontext mit einer Veranstaltung erfolgen ("besonderer Anlass"), und nicht um seiner selbst willen.

Die Gestattung benötigt derjenige, der den Alkoholausschank betreiben möchte. Das kann der Veranstalter sein, aber auch ein Dritter: Gastwirt und Veranstalter müssen nicht personenidentisch sein.

Unter: <https://www.rathaus-altenberg.de/bilder/2023/04/ag-formular.pdf> finden Sie den Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes welcher **4 Wochen vor** Veranstaltungsbeginn zu beantragen ist.

Lagerfeuer:

§ 20 (4) Polizeiverordnung der Stadt Altenberg regelt die Genehmigungspflicht für offene Feuer über einer Flammenhöhe von 2 m.

Unter:

<https://www.rathaus-altenberg.de/bilder/2022/07/Antrag-Ausnahmegenehmigung-PolVO.pdf>

finden Sie den entsprechenden Antrag welcher mindestens **4 Wochen vor** dem geplanten Lagerfeuer per E-Mail an ordnungs@altenberg.de oder auf dem Postweg vollständig ausgefüllt einzureichen ist.

Es ist zu beachten, dass ab Waldbrandstufe 4 kein Lagerfeuer mehr abgebrannt werden darf.

Feuerwerk:

§ 21 (1) Polizeiverordnung der Stadt Altenberg regelt, dass ein Feuerwerk der Klasse II in jedem Fall genehmigungspflichtig ist.

Unter:

<https://www.rathaus-altenberg.de/bilder/2022/07/Antrag-Ausnahmegenehmigung-PolVO.pdf>

finden Sie den entsprechenden Antrag welcher mindestens **4 Wochen vor** dem geplanten Feuerwerk per E-Mail an ordnungs@altenberg.de oder auf dem Postweg vollständig ausgefüllt einzureichen ist.

Es ist zu beachten, dass ein Anhörungsverfahren beim Naturschutz des Landkreises vor Genehmigung stattfindet und der Antragszeitraum unbedingt einzuhalten ist. Feuerwerke können bis maximal 22:00 Uhr nach Genehmigung abgefeuert werden.

Plakatierung / Aushänge:

Gemäß § 15 (2) Polizeiverordnung der Stadt Altenberg können Ausnahmen und Genehmigungen nach schriftlichen Antrag erteilt werden.

Unter:

<https://www.rathaus-altenberg.de/bilder/2022/07/Antrag-Ausnahmegenehmigung-PolVO.pdf>

finden Sie den entsprechenden Antrag welcher mindestens **4 Wochen vor** geplanter Plakatierung per E-Mail an ordnungs@altenberg.de oder auf dem Postweg vollständig ausgefüllt einzureichen ist.

Es ist zu beachten, dass Plakate ohne Plakataufkleber kostenpflichtig abgenommen werden und Aushänge in den öffentlichen Anschlagtafeln der Stadt ebenfalls gebührenpflichtig sind. Hier richten sich die Gebühren nach Verwaltungskostensatzung der Stadt Altenberg.

Verkehrsrechtliche Anordnungen für Baumaßnahmen nach § 45 StVO:

Unter:

<https://www.rathaus-altenberg.de/bilder/2022/08/antrag-verkehrsrechtliche-anordnung-baumassnahme.pdf>

finden Sie den entsprechenden Antrag, welcher zwingend für jede Baumaßnahme auf und im öffentlichen Bereich gestellt werden muss. Hier ist auf Grund der Behördenübergreifenden Anhörungsfristen notwendig, dass Anträge für Großbaustellen mit Verkehrseinschränkung ggf. Umleitung oder Komplettsperrungen **mindestens 4 Wochen vor** Beginn der Maßnahme eingereicht werden. Handelt es sich um kleiner Baumaßnahmen ohne erheblichen Eingriff in den öffentlichen Verkehrsraum, so ist eine Beantragung ebenfalls mindestens **4 Wochen vor** Beginn der Maßnahme erforderlich.

Hinweis: jegliche Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum bedürfen einer Aufgabegenehmigung des Bauamtes der Stadt Altenberg oder beim Landkreis zu beantragen. Hier gilt: für das kommunale Straßennetz Erteilt das örtliche Bauamt der Stadt Altenberg entsprechende Genehmigung. Unter: <https://www.rathaus-altenberg.de/bilder/2023/04/ag-formular.pdf> finden Sie den Antrag.

Verkehrsrechtliche Anordnungen für Veranstaltungen nach § 29 StVO:

Unter:

<https://www.rathaus-altenberg.de/bilder/Antrag-Verkehrsrechtliche-Anordnung-Veranstaltung.pdf>

finden Sie den entsprechenden Antrag, welcher zwingend für jegliche Veranstaltungen auf und im öffentlichen Verkehrsraum oder damit verbundenen Einschränkungen im öffentlichen Verkehrsraum verbunden ist. Hier ist auf Grund der Behördenübergreifenden Anhörungsfristen notwendig, dass Anträge für Veranstaltungen mindestens **4 Wochen vor** der Veranstaltung eingereicht werden.

Wird bei einer Veranstaltung eine Straße mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen, so ist zusätzlich zur Beantragung bei der Stadt Altenberg - eine Erlaubnis für die Durchführung einer Veranstaltung auf öffentlichen Verkehrsgrund beim Landratsamt

Sächsische Schweiz-Osterzgebirge online zu beantragen. Unter: <https://www.landratsamt-pirna.de/verkehrsrecht-erlaubnisse-veranstaltungen.html> finden Sie alle Informationen und Antragsformulare des Landkreises. Diese Erlaubnis ist Grundlage und Voraussetzung einer Genehmigung durch die Stadt Altenberg.

Sollten Fragen oder Unsicherheiten bestehen, ob für die Veranstaltung auch eine entsprechende Erlaubnis beim Landkreis zu beantragen ist, stehen die Mitarbeiter der Abteilung Ordnungsangelegenheiten gern zur Verfügung.

Beschwerden / Anzeigen:

Können formlos jedoch schriftlich per E-Mail an ordnungs@altenberg.de oder per Post an die Abteilung Ordnungsangelegenheiten übersandt werden.

Abzuwägen ist: handelt es sich um privatrechtliche Belange so ist das Zivilrechtliche Verfahren anzuwenden, handelt es sich um öffentlich-rechtliche Belange ist die Abteilung Ordnungsangelegenheiten zu kontaktieren.

Lichtraumprofil:

Sollte festgestellt werden, dass das Lichtraumprofil im öffentlichen Verkehrsraum nicht gegeben ist (z.B. breiter Heckenbewuchs, Äste welche in den Straßenkörper ragen etc.) ist dies bitte schriftlich unter Angabe der genauen Ortslage und mit Fotodokumentation in der Abteilung Ordnungsangelegenheiten per E-Mail an ordnungs@altenberg.de oder auf dem Postweg einzureichen.

Festbeschilderung:

In regelmäßigen Abständen werden Verkehrsschauen mit Vertretern der Polizei, Straßenbaubehörde, öffentliche Verkehrsunternehmen und Verkehrsverbänden durchgeführt, Um ein einheitliches Erscheinungsbild und eine einheitliche Anordnungspraxis zu gewährleisten.

Anliegen sind bitte formlos in der Abteilung Ordnungsangelegenheiten per E-Mail an ordnungs@altenberg.de oder auf dem Postweg einzureichen.

Hinweis: um Verkehrssituationen fachlich und tatsächlich beurteilen zu können, bedarf es entweder einer Verkehrsschau im Verbund wie oben beschrieben oder Durchführung von mobilen Verkehrskontrollen, Verkehrszählungen etc. – eine Umsetzung in kurzer Zeit ist aus diesem Grund nicht möglich. Weiterhin ist die Straßenverkehrsordnung darauf ausgelegt einen unnötigen Schilderwald zu unterbinden.

Für Fragen stehen Ihnen jederzeit Frau Grasse 035056/333-49 sowie Frau Walther 035056/333-48 gern zur Verfügung.